

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand: Mai 2006)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten bei Bestellung durch uns. Die Bedingungen gelten ebenfalls, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Änderungen oder Abweichungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Hinweisen des Lieferanten auf seine Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot

Der Lieferant hat seine Angebote verbindlich und ohne Vergütung abzugeben, ausser es wurde ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen. Ohne Angabe einer Frist ist das Angebot 30 Tage bindend. Als Spezialist anerkennt der Lieferant seine Pflicht, uns auf Abweichungen der Spezifikationen der angebotenen Waren von den von uns übermittelten Anforderungen ausdrücklich hinzuweisen.

3. Bestellung

Unsere Bestellungen sind nur gültig, wenn sie in schriftlicher Form (per Brief oder Fax) erfolgen und mit Unterschrift versehen sind. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Ist der Vertragsabschluss an eine Auftragsbestätigung gebunden, so gilt dieser nur, wenn die Auftragsbestätigung keine Abweichungen von der Bestellung aufweist. Die Weitergabe unserer Aufträge im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Nichteinhaltung dieser Bestimmungen berechtigt uns zum sofortigen und ersatzlosen Widerruf des Auftrages.

4. Preise

Wenn nicht anders vereinbart, gelten die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Preise als Festpreise. Bei Auftragserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behalten wir uns vor, mit dem Lieferanten in Nachverhandlungen zu treten oder unter Anfrage eines neuen Angebotes vom Auftrag zurückzutreten.

5. Rechnung und Zahlung

Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung einzureichen. Die Rechnung ist, sofern nicht anders vereinbart, unverzüglich nach Versand der Ware einzusenden. Sie muss aufzeigen, ob eine Teil- oder Restlieferung vorgenommen wurde. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseinganges, frühestens jedoch mit dem der Anlieferung. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Übernahme. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und hat auf Mängelansprüche keinen Einfluss.

6. Versand, Verpackung, Gefahrenübergang

Ohne anderslautende Versandinstruktion sind die Lieferungen franko Bestimmungsort zu spedieren. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für sachgemässe Verpackung. Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transports und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist. Entstehen infolge mangelhafter Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

Die Rücksendung der Verpackung erfolgt nur, wenn dies vereinbart wurde. Der Gefahrenübergang erfolgt nach Ablieferung am Bestimmungsort. Der Lieferant steht dafür ein, dass keine Eigentumsvorbehaltsrechte oder Rechte Dritter am Liefergegenstand bestehen.

7. Liefertermine und Verspätungsfolgen

Der gemeinsam vereinbarte Liefertermin ist einzuhalten. Teilsendungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.

Unvorhergesehene Verspätungen, die eine termingerechte Lieferung in Frage stellen, sind uns unverzüglich und auf dem schnellsten Weg zur Kenntnis zu bringen. Bei Überschreitung des Liefertermins behalten wir uns vor, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und weitere gesetzliche Ansprüche geltend zu machen.

Bei Vereinbarung eines Fixtermins tritt im Falle der Verspätung automatische Verzugs ein. Ist für den Fall verspäteter Lieferung eine Konventionalstrafe verabredet worden, so beträgt diese pro angefangene Woche Verspätung seit Eintritt der Verzuges 5 %, insgesamt aber nicht mehr als 20 % des Preises der verspäteten Lieferung. Ist der Lieferant mit Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Konventionalstrafe auf den Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Leistung.

8. Geheimhaltung

Der Lieferant hat die Geschäftsbeziehung, insbesondere Bestellungen und damit verbundene Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln, und er verpflichtet sich, die nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Angaben, Zeichnungen usw., die wir dem Lieferanten für die Ausarbeitung des Angebotes oder die Herstellung eines Liefergegenstandes überlassen, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen uns zu. Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich zurückzugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat uns der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzusenden.

9. Zeichnungen, Modelle und Werkzeuge

Aufträge mit Zeichnungen sind genau nach unseren Vorgaben und Normen auszuführen. Irgendwelche Bedenken, welche seitens des Lieferanten gegen unsere Spezifikationen bestehen, sind uns unverzüglich und vor Ausführung des Auftrages schriftlich mitzuteilen.

Ware, die wir dem Lieferanten zur Bearbeitung zur Verfügung stellen, bleibt unser Eigentum, auch wenn wir sie nur anteilig bezahlt haben. Gleiches gilt für jegliche von uns beigestellte Materialien, Werkzeuge, Muster, Lehren, Modelle usw. Er haftet uneingeschränkt für Schäden - seien sie vorsätzlich, grob- oder leichtfahrlässig verursacht -, insbesondere bei unsachgemässer Behandlung der Ware.

Der Lieferant verpflichtet sich, ihm überlassene oder von uns bestellte Ware mit Sorgfalt zu behandeln, sie gegen Schaden zu versichern und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Er haftet für Schäden, insbesondere infolge unsachgemässer Behandlung, Lagerung, Beschädigung oder Verlust der Ware. Bereitgestelltes Material darf vom Lieferanten nicht zur Verrechnung an uns verwendet werden.

10. Normen und Qualitätsstandards

Die Bestellung erfolgt unter der Bedingung, dass die zu liefernde Ware hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik, Normen und Qualitätsstandards entspricht und, wo anwendbar, CE-konform und entsprechend gekennzeichnet ist. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Konformitäten vorzulegen. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäss erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

11. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

12. Kontrolle, Haftung, Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht und dass er keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist. Die Gewährleistung dauert, wenn nichts anders vereinbart ist, 24 Monate ab Datum der erfolgreichen Inbetriebnahme bzw. Eingangsprüfung der Ware durch uns. Wo gesetzlich oder nach branchenüblichen Normen längere Garanzzeiten vorgesehen sind, gelten diese. Der Lieferant garantiert dem Käufer eine Lieferung von Ersatzteilen während mindestens zehn Jahren.

Die Prüfung der gelieferten Ware sowie eine allfällige Mängelrüge werden wir so rasch als möglich nach Erhalt vornehmen, ohne jedoch an eine bestimmte Frist gebunden zu sein. Der Lieferant verzichtet insofern ausdrücklich auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Die Annahme und Bezahlung der Ware schliesst spätere Mängelrügen unsererseits nicht aus. Bei Mängeln infolge Verwendung von schlechten Materialien, nicht fachgemässer Ausführung oder fehlerhafter Konstruktion verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich kostenlosen und mangelfreien Ersatz zu liefern und die Folgekosten zu übernehmen.

13. Produkthaftung und Rückruf

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in vorstehenden Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

14. Höhere Gewalt

Weder wir noch der Lieferant haften gegenüber dem anderen für die Nichterfüllung der Vertragspflichten infolge Ereignissen höherer Gewalt. Unter „höherer Gewalt“ sind nach Auftragserteilung eintretende, nicht voraussehbare und objektiv unabwendbare Umstände zu verstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über den Eintritt und voraussichtliche Dauer einer Störung durch höhere Gewalt zu benachrichtigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen. Wir sind berechtigt, über deren Umstände beim Lieferanten eine beglaubigte Bestätigung einzufordern.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten und insbesondere diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterstehen schweizerischem Recht. Die Anwendung des Wiener Kaufrechtes sowie anderer internationaler Abkommen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Firmensitz in Wohlen AG, Schweiz. Die freie Wahl von Erfüllungsort und Gerichtsstand durch uns bleibt vorbehalten.

AEB/SP01.06